

# Ausfüllhilfe zur Erstellung der Steuererklärung in Papierform

Diese Ausfüllhilfe gilt ausschließlich für SoVD Ortsverbände. Die allgemeine Abgabefrist für die Steuererklärung ist der 31.07. des Jahres. Da der Freistellungsbescheid die Voraussetzung für die Überweisung der Beitragsanteile vom Bundesverband ist, empfehlen wir jedoch dringend, die Steuererklärung spätestens bis zum **31.05.** des Jahres beim Finanzamt einzureichen. Der SoVD Landesverband Niedersachsen ist verpflichtet, dem Bundesverband bis zum 31.12. des Jahres alle Ortsverbände ohne gültigen Freistellungsbescheid zu nennen.

Die Steuererklärung für SoVD-Ortsverbände besteht aus dem **Hauptklärungsvordruck KSt 1** sowie der **Anlage Gem.** Darüber hinaus fügen Sie der Steuererklärung bitte für alle 3 Jahre des Prüfungszeitraums bei:

- Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben (Kassenprüfungsbericht)
- Vermögensaufstellung zum 31.12. (Kassenprüfungsbericht)
- Tätigkeitsbericht
- Protokoll Jahreshauptversammlung
- **Bitte reichen Sie darüber hinaus in diesem Jahr die auf der Landesverbandstagung 2023 neu beschlossene Satzung ein.**

**Bitte nutzen Sie zur Erstellung der Körperschaftsteuererklärung als Vorlage die ausgefüllten Beispiele.** Im Folgenden geben wir nähere Erläuterungen zu ausgewählten Zeilen der Steuererklärung.

## Hinweise zum Ausfüllen des Hauptklärungsvordrucks KSt 1

Der **Hauptklärungsvordruck KSt 1** beinhaltet nur die Grunddaten, insbesondere Name, Anschrift, Rechtsform usw.

| Zeile                       | Erläuterung  |
|-----------------------------|--|
| 6                           | Hier bitte die Adresse der ersten Vorsitzenden angeben.  |
| 15                          | Bei Auflösung von Ortsverbänden muss zum Auflösungsstermin eine abschließende Steuererklärung abgegeben werden. In diesem Fall ist hier das Datum der Auflösung einzutragen. |
| Seite 3 Feld „Unterschrift“ | Unterschrift 1. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in   |

## Hinweise zum Ausfüllen der Anlage Gem:

Anhand der Eintragungen in der Anlage Gem prüft das Finanzamt, ob der SoVD Ortsverband zurecht als gemeinnützig anerkannt ist. Somit ist diese Anlage der zentrale Nachweis gegenüber dem Finanzamt, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbegünstigung in den letzten drei Jahren erfüllt wurden.

| Zeile   | Erläuterung  |
|---------|--|
| 1       | Steuerbefreite Körperschaften werden im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand geprüft. Bei Abgabe der Steuerklärung bis zum 31.05.2024 umfasst die Prüfung den Zeitraum 2021-2023. Demnach ist für die Folgejahre der Prüfungszeitraum anzupassen.   |
| 9/9a/9b | Eintragung der Gesamt Einnahmen lt. Kassenprüfungsbericht (Seite 4 „Jahresergebnisrechnung“) für 2021, 2022 und 2023.  |
| 10      | Die jährlichen Gesamteinnahmen unserer SoVD-Ortsverbände aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben übersteigen in der Regel nicht 45.000 €. Daher bitte hier eine „2“ eintragen.   |
| 25      | Der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit muss durch entsprechende Aufzeichnungen erfolgen. Neben geistig oder körperlich Behinderten zählen regelmäßig auch Personen, die älter als 75 sind dazu. Bitte führen Sie Teilnahmelisten bei Ihren Aktionen/Veranstaltungen und bewahren diese auf! Nur so kann der Nachweis erbracht werden und in Zeile 25 eine „1“ eingetragen werden. |

## Elektronische Abgabe der Steuererklärung

Seit dem Veranlagungszeitraum 2011 ist nach § 31 Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz die elektronische Abgabe der Steuererklärung verpflichtend. Informationen hierzu sind unter der Internet-Adresse [www.elster.de](http://www.elster.de) erhältlich.

Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesen Fällen stehen Papiervordrucke beim Finanzamt zum Abholen bereit.

Nach § 150 Abs. 8 AO tritt die Härtefallregelung ein, wenn die elektronische Übermittlung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Steuerpflichtige nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügt,
- die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenübertragung nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder
- der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung elektronisch abzugeben, so empfehlen wir Ihnen, im Vorfeld einen entsprechenden Härtefallantrag beim Finanzamt einzureichen.

Für die elektronische Abgabe der Steuererklärung via ELSTER stehen im geschützten Ehrenamtsbereich unter <https://www.sovd-nds.de/mein-sovd-ehrenamt/ein-vorstand-ein-team/finanzen> gesonderte Schritt-für-Schritt-Anleitungen und Beispiele bereit.

Für weitere Fragen zur Fertigung der Steuererklärung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Abteilung Finanzen gerne zur Verfügung.

Hannover, 25.04.2024

Ute Lilienblum  
Abteilungsleitung Finanzen